

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 04-98

---

Diese Information 04-98 ist eine Erweiterung der Information 17-97.  
Änderungen sind durch einen senkrechten Strich am Rand markiert.

Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht, bei denen das Fernlichtbündel abgesenkt werden kann (ECE-Regelung Nr. 8)

Frage- oder Problemstellung:

Wie können Scheinwerfersysteme für Fern- und Abblendlicht genehmigt werden, bei denen für den abgeblendeten Fall das Fernlicht nicht abgeschaltet, sondern das Lichtbündel nur abgesenkt wird, das dann zur Ausleuchtung beim Abblendlicht beiträgt?

Ergebnis:

Das KBA legt die ECE-Regelung Nr. 8 - dort wird von der Verwendung von Glühlampen, also mehreren, gesprochen - folgendermaßen aus und wird ein Scheinwerfersystem folgender Art auf Antrag genehmigen.

Das Scheinwerfersystem mit zwei Glühlampen gibt Fern- und Abblendlicht ab. Der Scheinwerfertyp wird als HCR-Scheinwerfer genehmigt. Der Scheinwerfer ist so konstruiert, daß die Glühlampe für Fernlicht (HR) beim Abblendvorgang nicht ausgeschaltet wird, sondern der Scheinwerfer lediglich abgesenkt wird und dann zusammen mit der zweiten Glühlampe für das Abblendlicht (HC) das eigentliche Abblendlicht erzeugt.

Dieses Abblendlicht (mit zwei Glühlampen) muß die Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 8 in allen Belangen erfüllen. Außerdem muß der Abblendscheinwerfer auch dann den Vorschriften genügen, wenn eine der Lampen ausfällt. Sollte beim Lampenausfall die geforderte Lichtverteilung nicht mehr erreicht werden, dann muß die intakte Lampe automatisch abgeschaltet werden

Flensburg, 19.03.1998  
412-508